



Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG - freiwillige UVP

Antrag auf Verzicht der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung und freiwillige Durchführung der UVP (§7 Abs. 3 S. 1 UVPG)

Hiermit beantragt die juwi AG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für zwei Windenergieanlagen (WEA) am Standort Niederkirchen 2 das Entfallen der Vorprüfung und die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG und bittet die Genehmigungsbehörde um Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Ziffer 1 UVPG.

Begründung:

Hintergrund ist, wie auch in der Gesetzesbegründung des UVPG vermerkt, dass durch eine freiwillige Durchführung der UVP Zeit eingespart wird. Zudem werden rechtliche Unsicherheiten vermieden, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG). Eine freiwillige UVP ist nur bei Vorhaben möglich, für die nach Anlage 1 UVPG eine Vorprüfungspflicht besteht. Dies ist vorliegend der Fall. Zweite Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Dies ist der Fall, sofern das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Ein Vorhaben, wie der hier beantragte Windpark mit zwei WEA, kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, die es in der UVP genauer zu betrachten gilt.

juwi AG, Wörrstadt, den 28.02.2022

Jan Kronenwerth

Leiter Projektentwicklung

Peter Kehm Projektleiter